



Sitzung vom

19. April 2022

Mitgeteilt den

20. April 2022

Protokoll Nr.

338/2022

Gemeinde Breil/Brigels

OP-Teilrevision "Cuort"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Cuort.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 5. März 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 15. September 2017 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Februar 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 8. März 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 5. März 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bilden zwei Teilbereiche des rechtskräftigen Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans 1:2000 Dorf vom 24. Juni 2015. Darin wurde das Gebäude Nr. 94 auf der Parzelle Nr. 4307 mitsamt den südlichen und nördlichen Anbauten als "zu verbessernde Baute" festgelegt. Neu wird der historische Teil der Baute mit der weitgehend intakten Fassade als "ortstypisch / prägendes Gebäude (Anlage)" festgesetzt. Schliesslich wurde entsprechend dem Ausgang einer Beschwerde (PB 8/15 vom 17. Oktober 2016) die Gewässer-raumzone für den Flembach sowie die Wintersportzone im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs auf der Parzelle Nr. 5300 (neu Güterzusammenlegungsgrundstück 2) neu beplant.

C.**Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Cuort**

Im genannten Beschwerdeentscheid vom 17. Oktober 2016 (Prot. Nr. 863/2016) sistierte die Regierung das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzone im Bereich der Langlaufloipenbrücke sowie zwischen dem Flembach und dem Wirtschaftsweg auf einer Distanz von 55 m in östliche Richtung. Gestützt auf die neue Planung und den Antrag der Gemeinde Breil/Brigels wird diese sistierte Festlegung nicht genehmigt.

Im Übrigen gibt der Zonenplan und der Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Cuort vom 21. Februar 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

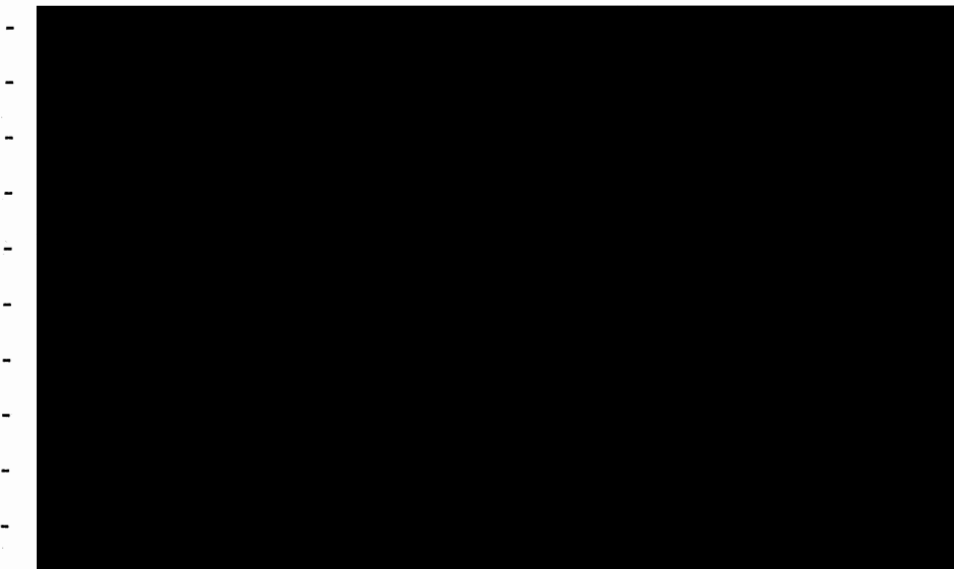
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Cuort** vom 21. Februar 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Die im Regierungsbeschluss vom 17. Oktober 2016 (Prot. Nr. 863/2016) sis-
tierte Wintersportzone im Bereich der Langlaufbrücke (Koordinate 2 724 069 /
1 181 412) sowie zwischen dem Flembach und dem Wirtschaftsweg auf einer
Distanz von 55 m in östlicher Richtung wird auf Antrag der Gemeinde
Breil/Brigels nicht genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt
des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt
zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die
Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 2018 zu erfolgen. Im
Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei
der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen den darin enthaltenen
Vorbehalt innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Ge-
setzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungs-
gericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Be-
schwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung
des vorliegenden Beschlusses.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art not-
wendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder
Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses
nötigen Kennzeichnungen in den graphischen Auszügen vorzunehmen.

6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplan-
daten nach Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.

7. Mitteilung an:



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lütscher